

3. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sterley über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule in der Grundschule Sterley und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 66) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sterley vom 27.08.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird eine Benutzungsgebühr erhoben, diese wird für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben und beträgt **monatlich**

a) bei Nutzung des Betreuungsangebotes mit Kursangebot/en

an einem Tag in der Woche	40,- €,
an zwei Tagen in der Woche	60,- €,
an drei Tagen in der Woche	80,- €,
an vier Tagen in der Woche	100,- €.

b) bei Nutzung der Hausaufgaben- und Mittagsbetreuung (ohne Kursangebot)

an einem Tag in der Woche	20,- €,
an zwei Tagen in der Woche	35,- €,
an drei Tagen in der Woche	50,- €,
an vier Tagen in der Woche	65,- €,
an fünf Tagen in der Woche	80,- €.

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein anteiliger Beitrag von 3,- € pro Essen erhoben. Dieser Beitrag ist in den Gebühren bei Nutzung der Betreuungsangebote enthalten.

§ 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sterley über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule in der Grundschule Sterley und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

Ratzeburg, den 27. August 2012




Rodust
Verbandsvorsteher